

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (Stand 01 / 2023)

der Firma Rombach Verpackungen GmbH

Allen Angeboten und Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen, liegen die Bedingungen des Auftragnehmers zugrunde. Mit der Erteilung eines Auftrags oder einer Bestellung, sowie durch die Annahme der Lieferung und Leistung gelten diese Bedingungen als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind für den Auftragnehmer unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1. Angebote

Alle Angebote sind stets freibleibend.

Die genannten Preise sind EURO-Nettopreise, zuzüglich jeweils geltender Mehrwertsteuer.

Die im Angebot festgehaltenen Daten sind zu überprüfen, spätere Reklamationen können wir nicht mehr anerkennen.

Die Preise gelten ab Werk und schließen deshalb Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung, sowie sonstigen Versandkosten nicht ein.

Rombach Verpackungen ist berechtigt, eine angemessene Anpassung der Vertragspreise an gestiegene Lohn- und Materialkosten, auch bei Preiserhöhungen seiner Vorlieferanten, vorzunehmen, wenn die Ware mehr als zwei Monate nach Vertragsabschluss ausgeliefert wird und die Kostensteigerung nach Vertragsabschluss eingetreten ist.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Angebotsunterlagen behält Rombach Verpackungen sich die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit Zustimmung zugänglich gemacht werden.

2. Aufträge – Bestellungen

Schriftliche Aufträge und Bestellungen, sei es per Briefpost, Fax, EDV u. dgl. sind für den Auftraggeber ebenso verbindlich wie mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge.

Entstehen durch mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge Missverständnisse, so liegt dies im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Die entstandenen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Ebenso berechtigen nachträgliche Änderungen durch den Auftraggeber, den Auftragnehmer die Vertragskonditionen entsprechende anzupassen.

3. Mengen- Maß-, Gewichts- und Stärkeabweichungen

Bei den jeweiligen Verpackungen werden die Größen als Innenmaße in Millimeter und in der Reihenfolge Länge x Breite x Höhe angegeben. Gewichts- und Stärkenschwankungen sind mit +/- 10 %, Maßtoleranzen mit +/- 3 mm zulässig. Bei einem Lieferumfang von unter 500 kg oder besonders schwieriger Ausführung sind mangels abweichender Vereinbarung höhere Toleranzen bis zu maximal 30% zulässig. Abzurechnen ist der tatsächliche Lieferumfang.

Diese Toleranzen sowie geringe Farbabweichungen der Pappen gelten als branchenüblich und können nicht beanstandet werden.

Teillieferungen sind zulässig und verpflichten den Besteller zur Zahlung der anteiligen Vergütung, es sei denn, dass die Entgegennahme der Teillieferung unzumutbar wäre. Jede Teillieferung gilt als Erledigung eines gesonderten Auftrags im Sinne dieser Bedingung en.

4. Lieferfristen

Zu unserem Kundendienst gehört es, dass bestätigte Liefertermine eingehalten werden. Nimmt der Auftraggeber Änderungen vor, so beginnt eine neue Lieferzeit mit der Bestätigung der Änderung. Erbringt der Auftraggeber Vorausleistungen wie z. B. die Bereitstellung von Werkzeugen, Zeichnungen, Muster etc. so beginnt die Lieferzeit mit dem Erhalt aller zur Durchführung des Auftrags notwendigen Dinge. Kommt es trotz zumutbarer Sorgfalt zum Lieferverzug z.B. durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen und dgl., verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung.

Bei Abnahmeverzug trägt der Besteller - neben sonstigen Schäden - die angefallenen Lagerkosten.

Diese Betragen für jede volle Woche ein Prozent von Nettowert, mindestens jedoch 6,00€ je Pal. und max. 5% der nicht abgenommenen Ware.

Als Betriebsstörungen gelten außer aller sonstigen Hemmnisse, Energie- und Rohstoffknappheit Verkehrsstörungen, Arbeitskämpfe, behördliche Eingriffe, Brände, Kriegsereignisse usw. Wird eine Leistung oder Lieferung teilweise oder ganz unmöglich, werden wir von der Lieferverpflichtung teilweise oder ganz befreit und es können beide Seiten nach gesetzten und angemessenen Nachfristen zurücktreten. Hierauf begründete Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

5. Untersuchungspflicht und Mängelrügen

Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass er seinen Verpflichtungen gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Beanstandungen sind sofort, jedoch spätestens innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich und unter Beifügung eines beanstandeten Stücks geltend zu machen. Danach gilt der Auftrag als ordnungsgemäß ausgeführt. Verwendet oder veräußert der Auftraggeber die Ware weiter, so ist diese zuvor auf Mängel zu prüfen. Werden erkennbare Mängel nicht frist- oder formgerecht angezeigt, so hat dies den Verlust der daraus entstehenden Ansprüche zur Folge. Für unsachgemäße Behandlung oder Lagerung übernehmen wir keine Gewähr.

Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Es kann nur Minderung und sofern die Ware für den Auftraggeber wertlos ist, Wandlung, nicht aber Schadensersatz verlangt werden.

Der Auftragnehmer hat das Recht zur Nachbesserung/Nachlieferung.

6. Rücktritt

Dem Auftragnehmer steht ein vertragliches Rücktrittsrecht zu, wenn ungenügende Kreditauskünfte bekannt werden, oder der Auftraggeber sich mit den ihm obliegenden Leistungsverpflichtungen in Verzug befindet.

7. Urheberrecht / Muster

Für die von uns gelieferten Verpackungsmuster beanspruchen wir das Urheberrecht. Ohne unsere Zustimmung dürfen diese Muster weder kopiert noch dem Wettbewerb zugänglich gemacht werden. Sofern wir diese Muster nicht berechnen, bleiben sie unser Eigentum. Meist sind diese Muster handgefertigt, daher kann es bei den Lieferungen aus maschinen- und fertigungstechnischen Gründen zu Abweichungen kommen. Diese Abweichungen können nicht beanstandet werden. Wurden Muster oder Zeichnungen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt, so sichert er uns eine freie Verfügungsbefugnis zu. Wenn die Ware im Auftrag des Kunden mit Zeichen und Symbolen bedruckt werden soll, überprüft der Auftraggeber die Nutzungsrechte und hält uns in jedem Fall von eventuellen Schadensersatzverpflichtungen frei. Werden Fertigungsmuster durch den Auftraggeber für einen Auftrag freigegeben, so haftet der Auftragnehmer nicht.

8. Werkzeuge, Druckplatten und Klischees

Die für einen Auftrag notwendigen Stanzwerkzeuge, Prägestempel, Druckplatten oder Klischees werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

Auch hier gilt wie in Punkt 12, verlängerter Eigentumsvorbehalt.

Änderungen und Ersatzbeschaffungen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Ein Eigentumsübergang auf den Auftraggeber findet erst nach Freigabeerklärung durch uns statt, wenn zuvor die Werkzeuge komplett bezahlt wurden, also auch von uns übernommenen Anteile.

Der Auftraggeber stimmt hiermit auch einer Rücküberweisung und einem Verwertungsrecht an uns zu, wenn mit den Werkzeugen bei kostenloser Einlagerung innerhalb von einem Jahre keine Aufträge gefertigt wurden.

9. Kennzeichnung

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Firmenzeichen, Nummer- und Namen nach Maßgabe und Vorschriften und des gegebenen und geeigneten Raumes auf Packstücken und Sendungen anzubringen.

10. Abnahme

Die Auslieferung und Abnahme erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen. Verzögert sich die Abnahme, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die dadurch entstehenden Kosten zu berechnen. Das Qualitäts- und Gefahrenrisiko geht spätestens nach Ablauf von 6 Monaten ab vereinbartem ersten Liefertermin auf den Auftraggeber über. Auf Abruf bestellte Mengen sind zu den vereinbarten Abrufterminen abzunehmen. Sind keine Termine vereinbart, so ist die Komplet- bzw. Restmenge spätestens nach Ablauf von 6 Monaten abzunehmen und zu den vereinbarten Zahlungszielen zu begleichen.

11. Versand

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Fertiggestellte Aufträge müssen abgenommen werden. Der Auftragnehmer ist nicht zu Abschluss von Versicherungen gegen Schäden verpflichtet.

Etwaige Transportschäden sind auf dem Frachtbrief bei Warenübernahme zu vermerken. Ansprüche, die sich hierauf begründen sind direkt an das Transportunternehmen zu stellen. Der Gefahrenübergang beginnt mit der Verladung der Ware, wenn diese unser Firmengebäude verlässt.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wählt der Auftragnehmer, Verpackung, Versandweg und Versandart.

Bei jeder Lieferung von palettierter Ware hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer Zug um Zug die gleiche Anzahl gleichwertiger Paletten zurückzugeben, die er empfangen hat.

Nicht oder beschädigt zurückgegebene Euro.- Paletten werden mit dem Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.

Ein späterer Rücktausch (innerhalb 4 Wochen) kann nur nach Absprache erfolgen. Der Rücktausch erfolgt dann auf Kosten des Auftraggebers frei Hof.

Die Rücknahme der Paletten erfolgt nur in gebrauchts- und tauschfähigem Zustand.

12. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Bei Veräußerung gilt erweiterter Eigentumsvorbehalt/Abtretung.

Der Kunde ist verpflichtet nicht bezahlte Ware gegen Schäden zu sichern und zu versichern. Der Kunde verpflichtet sich den Schadenversicherer zu benennen und tritt seinen Anspruch an den Versicherer für nicht bezahlte Ware erfüllungshalber an uns ab. Bei Unstimmigkeiten über die in unserm Eigentum stehenden Waren, gewährt uns der Kunde das Recht, mit ihm zusammen in seinen Betriebsräumen die Waren in Augenschein zu nehmen. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, erlischt das Recht des Kunden zur Verwendung oder Wiederveräußerung der Vorbehaltsware.

13. Zahlung

Berechnung und Zahlung erfolgen in Euro. Das allgemeine Zahlungsziel beträgt 30 Tage netto.

Bei Zahlung innerhalb 14 Tagen gewähren wir 2% und innerhalb 8 Tagen 3% Skontoabzug.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels kommt der Auftraggeber (nach §284 Abs. 3, BGB) in Verzug.

Dies berechtigt uns Mahngebühren sowie Verzugszinsen (§ 288 BGB) zu dem jeweils geltenden Basiszinssatz (§ 247 Abs. 2 BGB) zu berechnen.

Vor Zahlung fälliger Rechnungen (einschl. Gebühr und Zins) sind wir zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet. Bei Zahlungsrückstand oder Zahlungsgefährdung sind wir vorbehaltlich weiterer Ansprüche berechtigt, für bereits ausgeführte Lieferungen oder Leistungen auf sofortige Zahlung zu bestehen. Für künftige Lieferungen und Leistungen können wir auf Vorkasse oder Zahlung bei Lieferung bestehen.

Sämtliche Forderungen werden fällig, wenn der Auftraggeber sich durch Insolvenzantrag für zahlungsunfähig erklärt. Wechsel werden wir nur nach vorangegangener Vereinbarung und dann nur erfüllungshalber und vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit bei der Bank des Auftraggebers akzeptieren. Schecks werden ebenfalls nur zahlungshalber angenommen. Alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten und Spesen trägt der Wechsel- bzw. Scheckgeber.

14. Datenschutz

Hiermit informieren wir unsere Kunden, dass wir zur Erfüllung unserer Aufgaben im Rahmen von Geschäftsverbindungen Daten als Hilfsmittel für ein automatisiertes Verfahren für eigene Zwecke verarbeiten.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Schonach/ Schw., Gerichtsstand ist VS-Villingen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung von UN-Kaufrecht (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Vereinbarungen gleichwohl wirksam.